



- Zeichenerklärung**
Es gilt die Planzeichnerverordnung vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert am 14. Juni 2002 (BGBl. I S. 3002).
- Art und Maß der baulichen Nutzung**
 - SO1 Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaik mit Nummerierung (s. Text; Festsetzung Nr. 1.1)
 - GRZ = 0,7 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß
 - Baugrenzen**
 - Straßenverkehrsfläche**
 - Private Straßenverkehrsfläche
 - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
 - Sonstige Planzeichen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Nachrichtliche Übernahme**
 - Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts, gem. § 30 NatSchG - gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 21 Abs. 1 NatSchG
 - Deichsutzzone
 - Grenze Hochwasserrisikogebiet
 - Darstellungen ohne Normcharakter**
 - Vorhandene Grundstücksgrenzen
 - Flurstücknummer
 - Vorhandenes Gebäude mit Nebengebäude
 - Bemaßung in Meter
 - Waldgrenzen
 - geplante Zuwegung
 - Fläche für Batteriespeicher
 - Grabenverrohrung geplant

Text (Teil B)

1. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

- Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)**
- Die sonstigen Sondergebiete (SO) gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaik dienen der Erzeugung von Solarstrom. Zulässig sind bauliche Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Strom und Wärme, wie z.B. Photovoltaikmodule und Batterien. Batteriespeicher sind nur innerhalb der mit (A) bezeichneten Fläche und nur bis zu einer Fläche der Gesamtanlage von 5.000 m² zulässig. Ebenfalls zulässig sind Anlagen zur Umwandlung und Abgabe von Strom, wie z.B. Elektrolyseure und Ladestationen. Vorhaben, die der Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff dienen, sind nur zulässig, wenn ihre Kapazität die Menge nicht übersteigt, die zur Erzeugung der Solarleistung führt. Flächen für Anlagen zur Abgabe von Strom (Ladestationen) dürfen eine Anlagensfläche von 1.000 m² nicht überschreiten. Nebenanlagen und notwendige Betriebsrichtungen zu den oben genannten Nutzungen sind zulässig, wie z.B. Zwangsregler, Einfriedungen, Wechselrichter, Transformatorstationen, Leitungen, Kamerasystem, Monitoring-Container, Löschwasserbehälter. Die zusätzliche landwirtschaftliche Nutzung ist zulässig.
 - Die Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen von Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus solarer Strahlungsenergie nach § 19 Abs. 5 BauNVO ist nicht zulässig.
 - Der Abstand der Solarmodule über Geländeoberfläche muss mindestens 80 cm betragen. Die Höhe der Solarmodule darf höchstens 3,50 m betragen. Innerer Bauquerschnitt der Höhenfestsetzung ist die gewachsene Geländeoberfläche. Zwischen den Reihen der Solarmodule ist ein Abstand von mind. 2,50 m einzuhalten.
 - Einfriedungen sind nur in den Sondergebieten und nur als durchlässiger Zaun ohne Sockelmauer zulässig. Sie dürfen eine Höhe von 2,20 m nicht überschreiten und sind nur in der Farbe Grün zulässig. Über der Geländeoberfläche ist ein Freihalteabstand von mindestens 15 cm einzuhalten. Alternativ sind Zäune ohne Abstand vom Boden zulässig, wenn im Abstand von höchstens 50 cm Querriegel für Klömmern in Form von Röhren (Länge min. 30 cm, Durchmesser min. 20 cm) eingerichtet werden. Temporäre Weidezäune und Wildschutzzäune sind von der Festsetzung ausgenommen.
 - Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig. Ausnahme bilden Zäune und Mastortanlagen.
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserhaushalts (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)**
- Die in den Maßnahmenflächen bestehenden Gräben sind dauerhaft zu erhalten.
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**
- Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Maßnahmenflächen) mit der Ordnungsnummer 1 und die unversehbaren Flächen der Sondergebiete sind als Extensivland durch Selbstbegrünung oder Einsatz zu entwickeln und zu pflegen. Es ist eine aussondernde, standorttypische, blütenreiche Selbstbegrünung zu verwenden. Knicks und Gräben sind zu erhalten. Die Flächen sind einmal jährlich nicht vor dem 01.07. zu mähen. Das Mähgut ist vollständig abtransportieren. Pflegemaßnahmen: Weiden, Abschneiden, Streifen, Nachsaubehalten und der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sind unzulässig. Die Errichtung von Erschließungswegen innerhalb der Maßnahmenfläche ist in offener Bauweise bis zu 250 m² zulässig.
 - Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Ordnungsnummer 1 ist entlang der räumlichen Geltungsbereichs des Sondergebietes 4 eine mind. 2-reihige, flächige Anpflanzung mit einem Reihenabstand von 1,0 m sowie einem Pflanzabstand innerhalb der Reihen von 1 m vorzunehmen. Es sind aussondernde, standorttypische Gehölze zu verwenden. Die Bepflanzung mit Sträuchern hat eine Qualität von 2x verpflanzten Sträuchern, mit einer Höhe von 60-100 cm aufzuweisen. Die Anpflanzung ist mit einem Schutzzaun gegen Verbiss zu sichern. Soweit die Anpflanzung im Bestand gestrichelt ist, ist frühestens 3 Jahre und spätestens 10 Jahre nach der Pflanzung der Schutzzaun zu entfernen. Gehölze sind bei Abgang in Größe und Qualität zu ersetzen. Sie ist für die Dauer des Solarparks zu erhalten. Es sind mindestens 4 verschiedene Arten aus der folgenden Pflanzliste zu nutzen:
 - Hasel (*Corylus avellana*)
 - Wellhorn (*Crataegus monogyna*)
 - Europ. Pfaffenhütchen (*Eumyrtus europaea*)
 - Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
 - Schlehe (*Prunus spinosa*)
 - Oh-Weide (*Salix aurita*)
 - Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
 - Sal-Weide (*Salix caprea*)
 - Gewöhnliche Hundrose (*Rosa canina*)
 - Filzrose (*Rosa tomentosa*)
 - Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)
 - Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*)
 - Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
 - Wein-Rose (*Rosa rugosissima*)
 - Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*)
 - Grau-Weide (*Salix cinerea*)
 - An geeigneten Stellen innerhalb des Plangebietes ist je vier hektar Grundfläche ein Tethyashäufchen oder Lebewaldhaufen im Umfang von mindestens 3 m² anzulegen und zu erhalten. Round 80% des Steinmaterials muss eine Korngröße von 20 – 40 cm aufweisen.
 - Die Schutzobjekte im Sinne des naturschutzrechtlichen (Knicks/Feldhecken) sind vor Eingriffen zu schützen. Bodenversiegelungen sind nicht zulässig. Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten und nach Abgang durch Anpflanzungen der gleichen Art zu ersetzen. Es ist gebietsweises, standorttypisches Pflanzgut zu verwenden. Bäume, für die ein Ersatz notwendig wird, sind in der Qualität zu verpflanzen. 12-14 cm Stammumfang zu pflanzen. Der vorhandene Knickwall ist zu erhalten. Einfriedungen sind nur im Bestand von mindestens 5 m vom Knickwall entfernt zulässig. Bäume, Sträucher und Hecken dürfen nur so gepflanzt werden, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden.
 - Kabelverlegungen sind im gesamten Geltungsbereich zulässig. Die Bohrungen sind dabei möglichst in bewachsenen Bereichen und zwingen außerhalb des Bereichs von Oberleitern zu liegen. Um die Verlegung notwendiger Kabel zu ermöglichen, ist eine Kabelführung durch nach § 30 NatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 NatSchG geschützte Biotope (Knicks) zulässig. Diese sind mittels Horizontal-Spülbohrverfahren zulässig. Die Start- und Zielgruben sind außerhalb der knickbegleitenden Maßnahmenflächen und innerhalb der Baugrenze anzulegen.
- 2. Örtliche Bauvorschriften nach § 86 Landesbauordnung (LBO) für das Land Schleswig-Holstein**
- Werbeanlagen**
- Als Werbeanlage ist lediglich eine Informationsfläche im Eingangsbereich mit einer maximalen Größe von 4 m² zulässig. Selbstleuchtende Werbeanlagen oder Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig.

Hinweise

Arbeitsart

- Die Arbeitsunterlagen sind in Übereinstimmung mit § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind zu beachten. In diesem Fall ist eine Baufeldröschung nur außerhalb des Bruttostrahls (als Bruttostrahl gilt die Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September) zulässig oder zu anderen Zeiten nach nachträglicher Kontrolle auf Wetter und wenn durch Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind. Zum Schutz der Amphibien sind Erd- und Bauarbeiten in der Zeit zwischen dem 01. Februar und 30. April unzulässig. Erd- und Bauarbeiten ab dem 1. Mai sind zulässig, sofern ab dem 15. April ein Amphibienhaltungsplan mit einem Abstand von mindestens 5 m zum Rand des Baubereichs aufgestellt wurde. In der Zeit zwischen dem 1. Juni und dem 30. November sind keine Nacharbeiten zulässig. Der Amphibienhaltungsplan ist nach Ende der Bauarbeiten und ab Ende August zu entfernen.
- Ausgleichsmaßnahmen für die Felderleichen sind außerhalb des Geltungsbereichs statt. Eine genaue Erläuterung folgt im Umweltbericht.

Knickschutz

- Die vorhandenen Knicks sind gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 NatSchG i. V. m. § 21 Landesnaturschutzgesetz (NatSchG) für das Land Schleswig-Holstein und zu erhalten. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Von diesen Verboten kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigung ausgeglichen werden können. Pflegemaßnahmen sind entsprechend den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz vom 20. Januar 2017 (Erläss des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – V 534-S31-04) durchzuführen.

Archäologie

- Kulturdenkmale sind gemäß § 8 Abs. 1 Gesetz zum Schutz der Denkmale (DSchG) unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Sollten im Boden Sachen oder Spuren gefunden werden, bei deren Anblick zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, so ist dies gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unverzüglich der oberen Denkmalbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerinnen oder den Eigentümer und die Bestreiter oder den Bestreiter des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterinnen oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Vorfälligkeit einer oder eines der Verpflichteten besteht in dem nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Prämiel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 86 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14 für das Gebiet nördlich des Kätners Grabens und der offenen Landschaft, beidseitig der Bahnstrecke Hamburg - Kiel, mittelbar westlich der Bokeler Straße und mittelbar südlich des Baugebiets und des Kleingartengeländes "Kottenwend", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen. Wrist, den

Bürgermeister

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26.03.2024. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 3 BauGB wurde am durchgeführt (Bekanntmachung vom).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB am unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
- Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung, die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie der Inhalt der Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet unter „www“ öffentlich ausgestellt. Zusätzlich haben die Planunterlagen vom bis öffentlich ausgestellt. Ort und Dauer der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden am ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Wrist, den

Bürgermeister

- Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabgerecht dargestellt sind. Stand der Katasterdaten:

Örtlicher bestellter Vermessungsingenieur

- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wird mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt. Wrist, den

Bürgermeister

- Die Satzung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), über die Beteiligung der Öffentlichkeit ist bekannt zu machen. Wrist, den

Bürgermeister

- Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeindevertretung zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind von bis ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Vertretung von Verfassern und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 3 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Erschließungsganglinien geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. In Kraft getreten. Wrist, den

Bürgermeister

Geobasis DE / VermGeo SH (www.VermGeoSH.schleswig-holstein.de)

Übersichtsplan Maßstab 1:25.000

Satzung der Gemeinde Wrist über den Bebauungsplan Nr. 14 "Solarpark Bokeler Straße"
für das Gebiet nördlich des Kätners Grabens und der offenen Landschaft, beidseitig der Bahnstrecke Hamburg - Kiel, mittelbar westlich der Bokeler Straße und mittelbar südlich des Baugebiets und des Kleingartengeländes "Kottenwend"
Stand: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und frühzeitige Behördenbeteiligung, 09.09.2025

ELB / STADT LANDSCHAFT

ELB ERLEBEN KLIMA KLIMPA SPRINGER ARCHITECTURE HOLSTEINWEG 108A 24109 WRIST (SCHLESWIG-HOLSTEIN) TEL: 04302 200-1000 FAX: 04302 200-1001 WWW.ELB-DEUTSCHLAND.DE

